

## **Gesetz über die öffentlichen Ruhetage (Ruhetagsgesetz, RTG)<sup>7</sup>**

vom 1. Juni 2005<sup>1</sup>

---

Der Landrat von Nidwalden,  
gestützt auf Art. 60 der Kantonsverfassung,  
beschliesst:

### **Art. 1       Zweck**

Dieses Gesetz will den Menschen an öffentlichen Ruhetagen Ruhe und Erholung sowie gemeinsame religiöse, soziale, kulturelle und sportliche Betätigung ermöglichen.

### **Art. 2       Öffentliche Ruhetage**

<sup>1</sup> Öffentliche Ruhetage sind:

1. die Sonntage;
2. die hohen Feiertage: Karfreitag, Ostersonntag, Pfingstsonntag, Eidgenössischer Betttag und Weihnachtstag;
3. die Feiertage: Neujahr, Josefstag (19. März), Auffahrt, Fronleichnam, Bundesfeiertag (1. August), Maria Himmelfahrt (15. August), Allerheiligen (1. November), Maria Empfängnis (8. Dezember);
4. die von den politischen Gemeinden in einem Reglement bezeichneten weiteren Feiertage.

<sup>2</sup> Neujahr, Karfreitag, Auffahrt, Fronleichnam, Maria Himmelfahrt, Allerheiligen, Maria Empfängnis und Weihnachtstag sind im Sinne des Bundesgesetzes über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel (Arbeitsgesetz)<sup>2</sup> den Sonntagen gleichgestellt.

### **Art. 3       Sonntags- und Feiertagsruhe**

<sup>1</sup> An öffentlichen Ruhetagen sind Tätigkeiten und Veranstaltungen untersagt, welche die dem Sonn- oder Feiertag angemessene Ruhe und Würde ernstlich stören.

<sup>2</sup> Ausgenommen sind:

1. Tätigkeiten in Betrieben, die gemäss Verordnung 2 zum Arbeitsgesetz<sup>3</sup> vom Verbot der Sonntagsarbeit ausgenommen sind, oder für die eine Bewilligung von Sonntagsarbeit nach dem Arbeitsgesetz vorliegt;
2. die durch die täglichen Bedürfnisse bedingten Arbeiten und Vorrichtungen, deren Unterlassung nicht möglich oder zumutbar ist;
3. Hilfeleistungen und Arbeiten bei Naturereignissen, Bränden, Pannen, Unfällen und ähnlichen Vorkommnissen;
4. unaufschiebbare Arbeiten in Gärtnereien und Landwirtschaftsbetrieben sowie in der Tierhaltung;
5. unaufschiebbare Warentransporte sowie Wartungs- und Reparaturarbeiten;
6. Märkte und Umzüge;
7. Schiessübungen in unterirdischen Anlagen und Schiesswettkämpfe;
8. öffentliche Dienste.

<sup>3</sup> Das zuständige Amt kann aus wichtigen Gründen weitere Ausnahmen bewilligen.

<sup>4</sup> Bei erlaubten Tätigkeiten und Veranstaltungen ist die Störung der öffentlichen Ruhe auf das unumgängliche Mindestmass zu beschränken und jede Störung der öffentlichen Gottesdienste zu vermeiden.

#### **Art. 4 Ruhe an hohen Feiertagen**

<sup>1</sup> An den hohen Feiertagen sind Veranstaltungen nicht religiöser Natur sowie organisierte sportliche Übungen und Wettkämpfe untersagt.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat kann ausnahmsweise kulturelle Veranstaltungen bewilligen, die dem Sinn des Tages angepasst sind.

#### **Art. 5 Verkaufsgeschäfte**

##### **1. Grundsatz**

<sup>1</sup> Verkaufsgeschäfte sind an öffentlichen Ruhetagen geschlossen zu halten.

<sup>2</sup> Ausgenommen sind:

1. Bäckereien, Konditoreien und Lebensmittelgeschäfte mit einer Verkaufsfläche von höchstens 200 m<sup>2</sup>;
2. Apotheken für den Notfalldienst;
3. Tankstellen;

4. Betriebe für Reisende gemäss Art. 26 der Verordnung 2 zum Arbeitsgesetz<sup>3</sup> mit einer Verkaufsfläche von höchstens 200 m<sup>2</sup> und einem Warenangebot, das überwiegend auf die spezifischen Bedürfnisse der Reisenden ausgerichtet ist;
5. Kioske sowie ähnliche Verkaufsstände in Spitälern, Heimen, Theatern, Kinos und dergleichen;
6. Blumengeschäfte;
7. temporäre Ausstellungen wie insbesondere Berufsschauen oder Gewerbeausstellungen mit Verkauf der ausgestellten Waren;
8. Verkauf von Esswaren, Getränken, Spielwaren, Festartikeln, Souvenirs und dergleichen im Zusammenhang mit Fest-, Kultur- und Sportanlässen sowie ähnlichen Veranstaltungen auf den Plätzen und in den Räumlichkeiten, wo die Veranstaltungen stattfinden.

<sup>3</sup>Von der Schliessungspflicht ausgenommene Verkaufsgeschäfte, die direkt oder indirekt miteinander verbunden sind, dürfen zusammen eine Verkaufsfläche von höchstens 200 m<sup>2</sup> haben.

<sup>4</sup>Die zulässige Verkaufsfläche bestimmt sich nach der Nettofläche des Verkaufsgeschäfts.

## **Art. 6            2. Offenhalten mit Bewilligung**

<sup>1</sup>Das zuständige Amt kann in Orten mit bedeutendem Fremdenverkehr während der Saison das Offenhalten von Geschäftslokalen an öffentlichen Ruhetagen bewilligen. Vor der Erteilung ist der zuständige Gemeinderat anzuhören.

<sup>2</sup>Andere Verkaufsgeschäfte dürfen mit Bewilligung des zuständigen Amtes je Kalenderjahr an zwei öffentlichen Ruhetagen mit Ausnahme der hohen Feiertage offen gehalten werden.

<sup>3</sup>Die Geschäfte dürfen von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein.

## **Art. 7            Vollzug**

<sup>1</sup>Der Regierungsrat erlässt die zum Vollzug dieses Gesetzes erforderlichen Bestimmungen.

<sup>2</sup>Das zuständige Amt trifft alle Massnahmen und Entscheide, die nicht einer anderen Instanz übertragen sind.

**Art. 8** ...<sup>7</sup>

### **Art. 9 Strafbestimmung**

Widerhandlungen gegen Bestimmungen dieses Gesetzes oder der sich darauf stützenden Erlasse und Verfügungen werden mit Busse<sup>6</sup> bestraft.

### **Art. 10 Aufhebung bisherigen Rechts**

Alle mit diesem Gesetz in Widerspruch stehenden Bestimmungen sind aufgehoben, insbesondere:

1. das Gesetz vom 27. April 1980 über die öffentlichen Ruhetage (Ruhetagsgesetz)<sup>4</sup>;
2. die Vollziehungsverordnung vom 11. Juli 1980 zum Gesetz über die öffentlichen Ruhetage (Ruhetagsverordnung)<sup>5</sup>.

### **Art. 11 Inkrafttreten**

<sup>1</sup> Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

<sup>2</sup> Der Regierungsrat legt den Zeitpunkt des Inkrafttretens<sup>1</sup> fest.

---

<sup>1</sup> A 2005, 844, 1258: Datum des Inkrafttretens: 1. September 2005

<sup>2</sup> SR 822.11 (Art. 20a)

<sup>3</sup> SR 822.112

<sup>4</sup> A 1980, 751

<sup>5</sup> A 1980, 1095, 1329

<sup>6</sup> Fassung gemäss Landratsbeschluss vom 25. Oktober 2006, A 2006, 1705, A 2007, 5; in Kraft seit 1. Januar 2007

<sup>7</sup> Fassung gemäss Landratsbeschluss vom 27. Mai 2015, A 2015, 881, 1338; in Kraft seit 1. Januar 2016